

# **Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg**

Vom 23. März 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. April 2021

Aufgrund des § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vom 9. März 2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 22. März 2021 folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern, den immatrikulierten Studierenden, Beiträge.

(2) Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, zu deren Fälligkeit, zur Beitragserstattung und Beitragsbefreiung regelt diese Satzung.

## **§ 2 Höhe der Beiträge**

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 74 HSG beträgt für jedes Mitglied im Frühjahrssemester 2021 180,00 Euro, im Herbstsemester 2021/2022 118,00 Euro, im Frühjahrssemester 2022 163,00 Euro und im Herbstsemester 2022/2023 178,00 Euro.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitragsanteil zur Studierendenschaft in Höhe von 11,00 Euro und einem Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG (Semesterticket) ermöglichen. Die Höhe des Beitragsanteils für das lokale Semesterticket beträgt 36,00 Euro, der Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket beträgt im Frühjahrssemester 2021 132,00 Euro, im Herbstsemester 2021/2022 70,00 Euro, im Frühjahrssemester 2022 115,00 Euro und im Herbstsemester 2022/2023 130,00 Euro. Ergänzend dazu wird 1,00 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall oder zur Einräumung einer Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen nach § 74 Absatz 2 Satz 3 HSG im Einzelfall entstehen können, erhoben.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation oder Rückmeldung gilt. Der Nachweis über die geleistete Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (2) Der Beitrag zur Studierendenschaft und für das Semesterticket wird zusammen mit dem Beitrag für das Studentenwerk Schleswig-Holstein erhoben.
- (3) Bankverbindung und Zahlungsfrist sind einem öffentlichen Aushang oder dem Formular zur Rückmeldung zu entnehmen.

### **§ 4 Beitragserstattung**

- (1) Erstattungen sind nach Maßgabe des § 5 zu beantragen.
- (2) Überzahlung: Anträge auf Erstattungen überschüssig entrichteter Beiträge können unter Vorlage des Zahlungsbeleges gestellt werden.
- (3) Exmatrikulation, Aufhebung Immatrikulation: Studierenden, die sich bis Ende des ersten Semestermonates exmatrikulieren, exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation aufgehoben ist, wird gemäß Absatz 1 unter Vorlage einer Bescheinigung der Universität der Beitragsanteil zur Studierendenschaft erstattet.
- (4) Beurlaubung: Studierenden, die für das laufende Semester beurlaubt sind, wird gemäß Absatz 1 unter Vorlage einer Urlaubsbescheinigung der Beitragsanteil zur Studierendenschaft erstattet.
- (5) Semesterticket: Folgenden Personen wird der Beitrag zum Semesterticket gemäß Absatz 1 unter Vorlage der genannten Dokumente erstattet:
  1. Studierenden, die nach § 228 SGB IX Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind. Die genannten Dokumente sind im Original vorzulegen,
  2. Studierenden, die aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung den öffentlichen Personenverkehr nachweislich nicht nutzen können. Vorzulegen ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit geeigneten Nachweisen im Original,
  3. Studierenden, die sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten. Vorzulegen ist eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung,
  4. Studierenden gemäß § 4 Absatz 3 und 4,

5. Promotionsstudierenden, die keine Qualifikations- oder Projektstelle an der Europa-Universität Flensburg haben und außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets wohnen. Vorzulegen sind geeignete Nachweise.

## **§ 5 Verfahrensweise zur Beitragserstattung**

(1) Anträge auf Beitragserstattung sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn einzureichen. Über sie entscheidet der AStA-Vorstand auf Grundlage dieser Satzung. Ein im AStA erhältlich Formblatt regelt die Erstattung beziehungsweise Auszahlung. Anträge auf Erstattungen nach § 4 Absatz 2 sind von dieser Frist ausgenommen.

(2) Der Antrag auf Beitragserstattung ist von der oder dem Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.

(3) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft dokumentieren, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach Ende des Semesters eingehen, auf die sie sich beziehen, sind in jedem Fall abzulehnen.

(4) Erstattungen werden frühestens vier Wochen nach Antragsstellung vorgenommen.

(5) Semestertickets in Papierform sind dem Erstattungsantrag gemäß § 4 Absätze 3, 4 und 5 beizulegen. Das Ticket wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Falle einer Antragsablehnung wird es zurückgegeben.

(6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim AStA-Vorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden.

## **§ 6 Beitragsbefreiung**

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag bei Vorliegen einer besonderen sozialen Notlage unter Vorlage geeigneter Nachweise vollständig oder teilweise erfolgen.

(2) Eine besondere soziale Notlage liegt insbesondere vor, wenn

1. die oder der Studierende allein oder über eine Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht; vorzulegen ist insbesondere der entsprechende Bescheid, oder

2. die Eltern der oder des Studierenden für diese oder diesen einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen; vorzulegen ist insbesondere der entsprechende Bescheid, oder
3. Studierende weniger als den Bedarfssatz nach § 13 BAföG zur Verfügung haben und nur über eigenes Vermögen bis zur Höhe des Vermögensfreibetrags gemäß § 29 BAföG verfügen; vorzulegen sind insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, oder
4. Studierende aufgrund einer Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB IX haben und Mehrbedarf nach SGB II geltend machen können; vorzulegen ist insbesondere der entsprechende Bescheid, oder
5. Studierende Wohngeld beziehen; vorzulegen ist insbesondere der entsprechende Bescheid, oder
6. bei Studierenden eine sonstige unangemessene Belastung vorliegt, die sich aus den Gesamtumständen ergibt; allein wirtschaftliche Gründe reichen insoweit nicht aus.

## **§ 7 Verfahrensweise zur Beitragsbefreiung**

(1) Das Antragsformular zur Befreiung ist bei der Studierendenberatung BAföG & Soziales des AStA erhältlich. Die Antragstellenden sind verpflichtet ihre Einnahmen und ihr Vermögen wahrheitsgemäß anzugeben.

(2) Anträge auf Beitragsbefreiung sind beim AStA innerhalb der folgenden Fristen einzureichen:

1. Im Falle der Erstimmatrikulation spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn,
2. Im Falle eines laufenden Studiums spätestens einen Monat vor dem Beginn der Frist zur Rückmeldung für das kommende Semester.

(3) Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist von der oder dem Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag besteht nicht.

(5) Reichen die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem Härtefallfonds gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 nicht aus, so sind sie auf alle bewilligten Anträge im Verhältnis zum jeweiligen Befreiungsbetrag aufzuteilen.

(6) Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim AStA-Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg vom 19. März 2019 (NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 82), außer Kraft.

Flensburg, den 23. März 2021

Mira Paula Osthorst

Tim Janßen

Florian Kischel

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Europa-Universität Flensburg